

# Tag der Neuapprobiierten

## Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung als Vertragspsychotherapeut/in

Rechtsanwältin  
Britta Kleiß

Abteilungsleiterin Justitiariat  
- Sicherstellung/Qualitätssicherung -  
KV Nordrhein

# Agenda

---

- Voraussetzungen zur Niederlassung / Bedarfsplanung
- Formen der Niederlassung
  - Einzelpraxis
  - Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)
  - Praxisgemeinschaft
  - Anstellung
  - Jobsharing & Sitzteilung
  - Zulassungsverzicht zugunsten einer Anstellung
  - Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)
- Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren
- Serviceangebote der KV Nordrhein

# Zulassungsvoraussetzungen

---

- Vgl. §§18 ff. Ärzte-ZV i. V. m. §§ 95 ff. SGB V

## formale Voraussetzungen

- schriftlicher Antrag (Vertragspsychotherapeutensitz = postalische Adresse)
- Eintragung im Arztregister (Approbation, Fachkundenachweis, Geburtsurkunde, Tätigkeitsnachweis)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- Lebenslauf
- Bescheinigungen über bisherige Tätigkeiten

## persönliche Voraussetzungen

- keine Drogen- oder Alkoholabhängigkeit/Entziehungskur in den letzten 5 Jahren
- keine unvereinbaren, anderweitigen Tätigkeiten (Interessenkonflikte)
- entfallen: Wohnsitz in räumlicher Nähe

# Gesetzliche Bedarfsplanung

- vertragsärztliche Versorgung  $\neq$  Markt
  - Angebotsstruktur
    - quantifiziert durch Bedarfsplanungs-RL
  - Planungsbereiche sind häufig gesperrt
    - Versorgungsgrad  $> 110\%$
- Ausnahmen:
  - Sonderbedarfszulassung
  - „Jobsharing“ (BAG o. Anstellung)
  - Vertretung & Entlastungsassistenz
  - **Praxisübernahme**



# Berufsausübungsgemeinschaft (BAG / üBAG)

---

- Zweck = gemeinsame Berufsausübung!
- materielles und immaterielles Vermögen, Patienten, Umsatz, Kosten, Investitionen und Haftung = gemeinsam!
  - Gesellschaftsvertrag: v. a. Gewinn- und Verlustbeteiligung, Teilhabe- und Stimmrechte, Beteiligung am Vermögen
- flexible Berufsausübung
  - an allen Orten der üBAG unabhängig von Zulassungsbeschränkungen und ggf. Planungsbereichsgrenzen
  - aber: Einhaltung der Mindest-Sprechstundenzeit am Vertragsarztsitz und nur untergeordnete Tätigkeit am Sitz der jeweils anderen BAG-Mitglieder
    - 1,0 = 20 Sprechstunden pro Woche
    - 0,5 = 10 Sprechstunden pro Woche

# Praxisgemeinschaft

---

- Zweck = gemeinsame Nutzung der Infrastruktur  
= keine gemeinsame Berufsausübung!
  - Einzelpraxen unter „einem Dach“ (gemeinsame Adresse)
  - effektive Nutzung der Infrastruktur (Räume, Personal etc.)
  - Teilung der Kosten
- rechtliche und organisatorische Eigenständigkeit
  - eigene Patienten einschl. Patientenkartei
  - eigene BSNR nebst KV-Abrechnungskonto
- Anzeigepflicht (keine Genehmigung erforderlich)

# Anstellung

---

- Tätigkeit ohne wirtschaftliches Risiko
- Haftung und Verfügungsberechtigung obliegen Arbeitgeber
- Karenzzeit der „Nicht-Besetzung“ = 6 Monate

Anstellung  
„mit Sitz“



**zusätzliches Honorar**  
ohne JS-Mengenbegrenzung

Anstellung  
„ohne Sitz“



**Mengenbegrenzung i. R.**  
des Jobsharings

# Anstellung mit Sitz

---

- Anstellung je vollzeitbeschäftigtem Vertragspsychotherapeuten von bis zu 3 Vollzeitbeschäftigten bzw. entsprechend mehr Teilzeitbeschäftigten möglich
  
- Umwandlungsmöglichkeiten (Status)
  - angestellt → freiberuflich-selbstständig oder
  - Umwandlung zum Zwecke der Veräußerung i. R. eines Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahrens
  
- zusätzliches Honorarvolumen

# Anstellung ohne Sitz (Jobsharing)

---

- Einverständnis Praxisumfang „nicht wesentlich“ auszudehnen
  - Mengengrenzung gilt für gesamte Praxis
  - schriftliche Verpflichtungserklärung
- Voraussetzung: Fachidentität
- neu: Ausweitung unterdurchschnittliches Praxisvolumen bis zu 125% zum Fachgruppenschnitt möglich
- ggf. Privilegierung bei partieller Öffnung bisher gesperrter Planungsbereichsterritorien/Wegfall der Beschränkung des Anstellungsverhältnisses

# Umwandlung eines Vertragsarztsitzes

---

- Umwandlung einer Zulassung
  - Umwandlung durch Verzicht zum Zwecke der Anstellung bei einem Vertragspsychotherapeuten oder MVZ
    - Verzichtserklärung
    - Anstellungsvertrag (Zivilrecht)
  - Angestelltentätigkeit auf dem umgewandelten Sitz erforderlich (grundsätzlich 3 Jahre)
  
- Umwandlung eines Angestelltensitzes
  - durch Zulassung des Angestellten
    - Erklärung des Anstellenden
    - Zulassungsantrag des Angestellten
  - durch Ausschreibung und Verwertung des Sitzes an einen Dritten/daneben: Praxiskaufvertrag (Zivilrecht)

# Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

---

- ursprünglich eine in Anlehnung an die DDR Polikliniken ins Leben gerufene Einrichtung (GMG 2004)
  - „fachübergreifende Versorgung aus einer Hand“
  - verbesserte Verzahnung unterschiedlicher Fachdisziplinen
- GKV-VSG: fachgleiche MVZ sind zulässig
- Zentrumscharakter = min. 2 personenverschiedene Ärzte/PT erforderlich
- „ärztlicher“ Leiter muss selbst im MVZ tätig sein (min. 10 Std./W.)
- wenn kein Arzt im MVZ, kann Leitung auch PT übernehmen

# Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ)

---

- Zulässige Rechtsformen
  - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
  - Partnerschaftsgesellschaft (PartG)
  - eingetragene Genossenschaft (eG)
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
  - öffentlich rechtliche Rechtsform (Eigenbetrieb, Regiebetrieb)
- Bestandsschutz für MVZ, die am 01.01.2012 bereits zugelassen waren
- Wahl der Rechtsform hat steuerliche Auswirkungen
- Gesellschaftereigenschaft gebunden an den Gründerkreis

# Ausschreibungs- und Nachbesetzungsverfahren

---

- Mehrstufiges Verfahren
  - dauert ca. ein halbes Jahr
  - gebührenpflichtig gem. Ärzte-ZV
  - Initiierung ein Jahr vor Abgabe ratsam
  - Beantragung durch den Inhaber der Zulassung/Anstellung
- Stufe 1: Überprüfung der Ausschreibungsfähigkeit
- Stufe 2: Veröffentlichung, Bewerberauswahl und Nachbesetzung
- Entschädigungsregelung im Fall der Ablehnung der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens

# Nachfolgeverfahren

---

- **Verzicht** auf Zulassung/Umwandlung von Angestelltensitz
- **Ausschreibung**  
(nicht, wenn keine nachfolgefähige Substanz vorhanden ist und/oder ZA ablehnt)
- fristgerechte **Bewerbung**
- **Auswahl** des Nachfolgers durch ZA

Kriterien: Berufliche Eignung

Approbationsalter und Dauer der Tätigkeit

5 Jahre in unterversorgtem Gebiet

Ehegatte, Lebenspartner oder Kind

Bisheriger Angestellter oder Praxispartner seit mindestens 3 Jahren

Erfüllung besonderer Versorgungsbedürfnisse

Belange von Menschen mit Behinderung bei Zugang von Versorgung

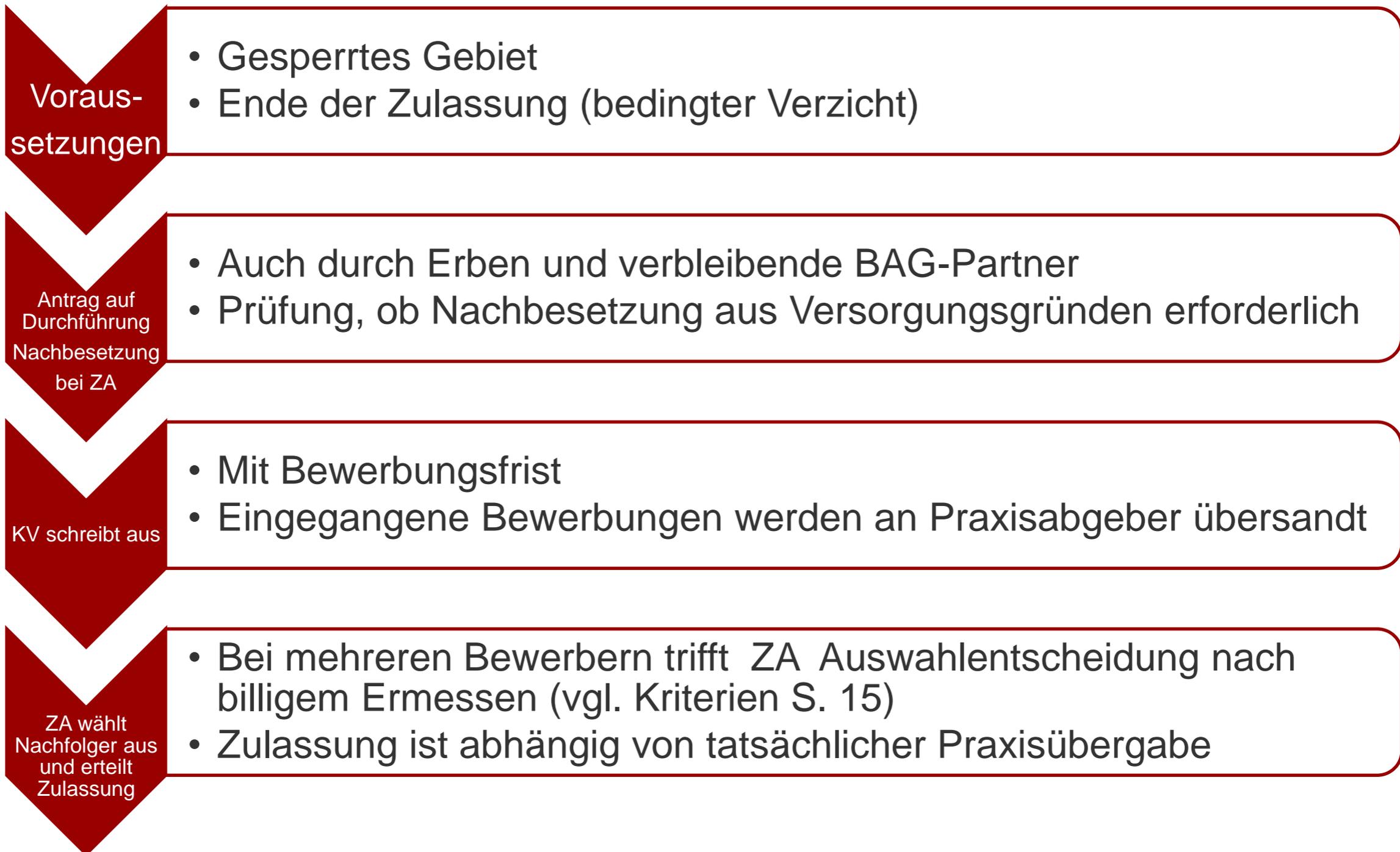
Vorschlag des Abgebers

Warteliste

- „Endgültige“ Nachfolge bei Eintritt von **Bestandskraft** durch Fristablauf und Ausbleiben von Konkurrentenwidersprüchen

Daneben: Praxiskaufvertrag (Zivilrecht)

# Workflow



# Historie Nachbesetzungsverfahren

## Vor 1993

Praxis konnte frei verkauft werden – Nachfolger erhielt eine Zulassung, da keine Zulassungsbeschränkungen

## Seit 1993

In gesperrten Gebieten muss Sitz ausgeschrieben werden und vom ZA ein Nachfolger ausgewählt werden

## Seit 01.01.2013

ZA prüft:

1. Privilegierungstatbestände
2. ob Nachbesetzung aus Versorgungsgründen erforderlich ist
3. Auswahlentscheidung

## Seit 23.07.2015

Wenn Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich, kann/soll der Antrag ab einem Versorgungsgrad von 110/140 % abgelehnt werden

Sinn und Zweck des Nachbesetzungsverfahrens:  
**Eigentumsschutz des Praxisabgebers!**  
Seit GKV-VStG auch bedarfsgerechte Versorgung

# „Der Auftrag“

---

Ablehnung von Nachbesetzungsverfahren, wenn aus Versorgungsgründen nicht erforderlich



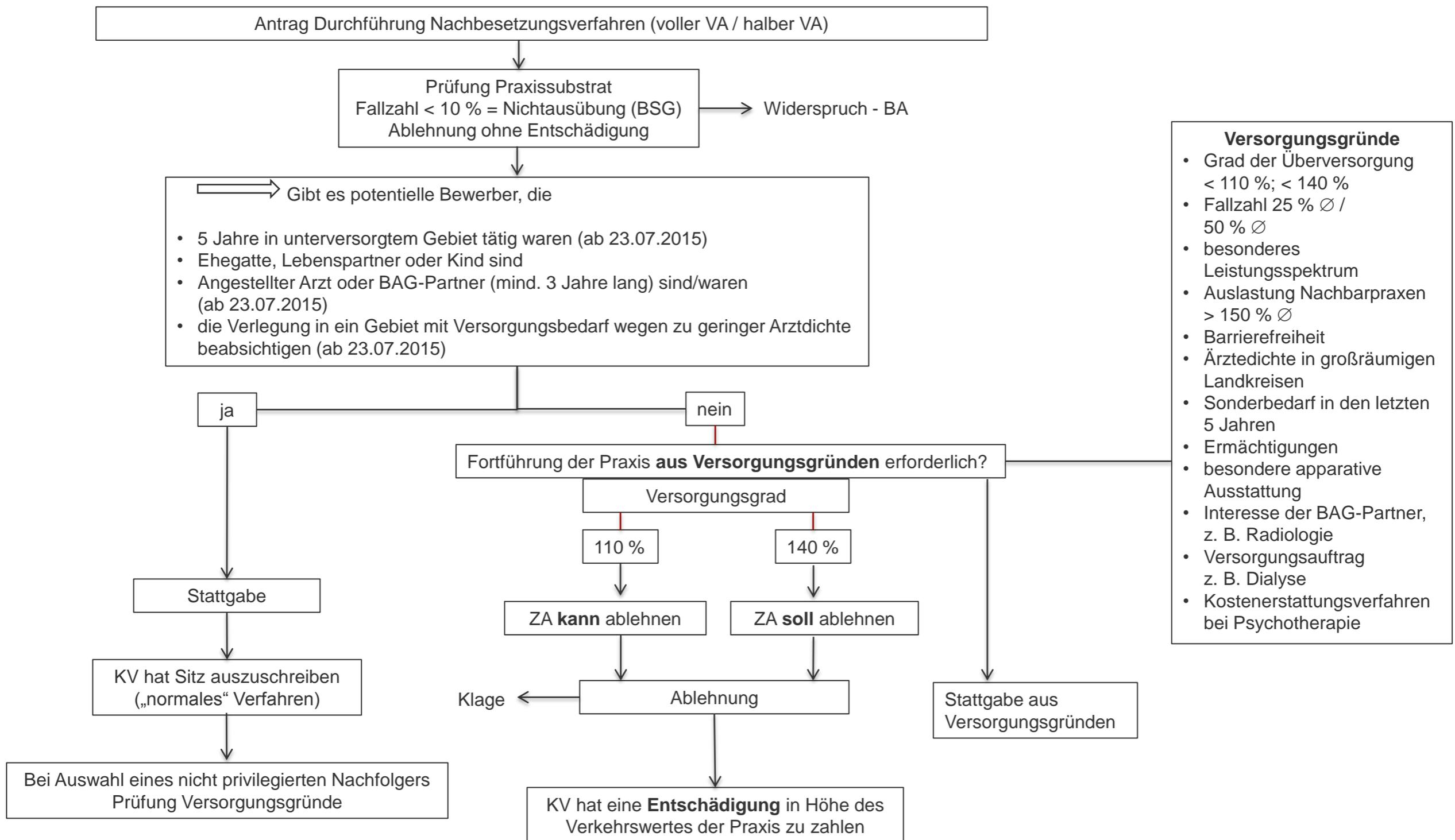
Ziel: Abbau von Überversorgung      bedarfsgerechte Versorgung  
Unter Berücksichtigung des Eigentumsschutzes

# Versorgungsgründe

---

- Überversorgung an sich nicht, da zugleich Voraussetzung
- Versorgungsgrad? 110 % 140 % : nur Indikator
- Versorgungsumfang der Praxis: Fallzahl 25 % 50 %
- Besonderes Leistungsspektrum / Versorgungsauftrag
- Auslastung der Nachbarpraxen: Mitversorgungsaspekte (150 %)
- Barrierefreiheit
- Versorgungsdichte in großräumigen Landkreisen
- Sonderbedarf mit vergleichbarem Leistungsspektrum in den letzten 5 Jahren
- Ermächtigung mit vergleichbarem Leistungsspektrum
- Besondere apparative Ausstattung
- Wirtschaftliche Interessen von BAG-Partnern, z. B. Praxiskonzept auf Mehrere angelegt
- Kostenerstattungsverfahren bei Psychotherapie

# Schematischer Ablauf der Bedarfsprüfung



- Versorgungsgründe**
- Grad der Überversorgung < 110 %; < 140 %
  - Fallzahl 25 % Ø / 50 % Ø
  - besonderes Leistungsspektrum
  - Auslastung Nachbarpraxen > 150 % Ø
  - Barrierefreiheit
  - Ärztedichte in großräumigen Landkreisen
  - Sonderbedarf in den letzten 5 Jahren
  - Ermächtigungen
  - besondere apparative Ausstattung
  - Interesse der BAG-Partner, z. B. Radiologie
  - Versorgungsauftrag z. B. Dialyse
  - Kostenerstattungsverfahren bei Psychotherapie

# Rechtsweg

---

Antrag (Problem: wie lange kann der Antrag zurückgenommen werden?)

Zulassungsausschuss (ZA) paritätisch besetzt (KV/Krankenkassen)

Bescheid

Widerspruch (eventuell Dritt- bzw. Konkurrentenwiderspruch)

Berufungsausschuss (BA) paritätisch besetzt (KV/Krankenkassen, unparteiischer Vors.)

Bescheid

Klage

Sozialgericht (SG)

Urteil

Berufung

Landessozialgericht (LSG)

Urteil

Revision

Bundessozialgericht (BSG)

Urteil

# Überblick über Rechtshandlungen

---

## ■ Zivilrecht

- Kaufvertrag
- Anteilsübertragungsvertrag
- Vertrag über BAG
- Vertrag über PG
- Arbeitsvertrag
- Mietvertrag

## ■ Steuerrecht

- Abschreibung u.
- Versteuerung des Kaufpreises

## ■ Verwaltungsrecht

- Zulassungs-/Nachfolgeverfahren
- Rückumwandlungsbeschluss
- Verlegung
- BAG evtl. überörtlich
- Anstellungsgenehmigung
- Genehmigung von Zweigpraxis durch Vorstand KV

## Persönliche Beratung

Bei uns werden Sie aus erster Hand beraten zu folgenden Themen:

- Kooperationsberatung
- Niederlassungs- und Praxisabgabeberatung
- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Unterstützung bei der Suche nach einer Praxis
- Abrechnungsberatung
- IT-Beratung
- Hygieneberatung
- Praxislotsenprogramm
- Beratung zur Verordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
- Qualitätssicherungsberatung

# Serviceangebote der KV Nordrhein

---

## Beispielsverträge:

- Gestaltungsmöglichkeiten eines Praxisübernahmevertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Anteilsübertragungsvertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Berufsausübungsgemeinschaftsvertrages
- Gestaltungsmöglichkeiten eines Anstellungsvertrages

## Beratung

Dieses Material ist nur zur generellen Information und nicht zur Erteilung von Rechtsrat gedacht.



Vielen Dank für Ihr Interesse

---